**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antragsteller: Trinkwasserversorgungsgemeinschaft Bokel e. V., Brunnenstraße 22, 33397 Rietberg**

**Die Trinkwasserversorgungsgemeinschaft Bokel e. V., Brunnenstraße 22, 33397 Rietberg**, beabsichtigt eine Grundwasserförderung zur Versorgung der Einwohner im Ortsteil Bokel der Stadt Rietberg mit Trink- und Brauchwasser.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

**25 m³/h, jedoch nicht mehr als**

**250 m³/d und insgesamt**

**90.000 m³/a.**

Die Brunnen liegen auf den Flurstücken 15, 16, 18, 209 und 211 der Flur 11 in der Gemarkung Bokel.

Für dieses Vorhaben hat die **Trinkwasserversorgungsgemeinschaft Bokel e. V., Brunnenstraße 22, 33397 Rietberg** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushalts-gesetz beantragt.

Die am 07.03.2024 eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig. Gegen die Entnahme bestehen keine Bedenken der an Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m3/a bis weniger als 100 000 m3/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Trinkwasserversorgungsgemeinschaft Bokel e. V., Brunnenstraße 22, 33397 Rietberg nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.1137

Datum: 24.06.2024

Kreis Gütersloh -Der Landrat-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600